

Qualitätssicherung von privaten Hochschulen

Resolution des 68. DHV-Tags in Berlin

1) Der private Hochschulsektor

Die Zahl privater Hochschulen ist in den letzten Jahren sprunghaft gestiegen. Unter den mehr als 420 Hochschulen befinden sich mittlerweile mehr als ein Drittel in nichtstaatlicher Trägerschaft. Auch die Zahl der Studierenden hat sich deutlich erhöht: Von den knapp 2,8 Millionen Studierenden sind rund 200.000 an privaten Hochschulen immatrikuliert.

Private Hochschulen sind in der Regel fachlich spezialisiert. Sie werden nicht selten von Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen geprägt. Das Studium ist zumeist anwendungsnah und praxisorientiert ausgerichtet. Die Mehrzahl privater Hochschulen besitzt einen Schwerpunkt in der Lehre. Aber es gibt auch einige private Universitäten, Business Schools und Law Schools, die eine beachtliche Forschungsleistung erbringen.

Angesichts der großen Zahl und Bandbreite privater Hochschulen stellt sich die Frage nach einer angemessenen Qualitätssicherung. Es ist gegenwärtige Praxis, dass sich private Hochschulen bereits vor der Gründung und im laufenden Betrieb verschiedenen Begutachtungsprozessen unterziehen müssen. Staatliche Genehmigung und kontinuierliche Rechtsaufsicht obliegen dem Sitzland der Hochschule, das den Wissenschaftsrat mit einer Konzeptprüfung vor Inbetriebnahme der privaten Hochschule betrauen kann. Ebenfalls im Auftrag des jeweiligen Landes folgen die institutionelle Akkreditierung bzw. Reakkreditierung durch den Wissenschaftsrat. Die Studienprogramme privater Hochschulen unterliegen – ebenso wie diejenigen der staatlichen Hochschulen – im Übrigen der Programm- bzw. Systemakkreditierung.

Trotz dieser unterschiedlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen erkennt der Deutsche Hochschulverband (DHV) Wildwuchs und Unzulänglichkeiten bei der Qualitätspflege, z.B. wenn wissenschaftlich fragwürdige fachliche Ausrichtungen oder Kleinsteinerichtungen

akademische Weihen erhalten. Er sieht sich deshalb veranlasst, folgende Grundaussagen zu treffen:

2) Grundsätze der Qualitätssicherung für private Hochschulen

a) Gleichwertigkeit staatlicher und nichtstaatlicher Hochschulangebote

Es liegt im Interesse des gesamten Wissenschaftssystems, dass der Staat die Gleichwertigkeit staatlicher und nichtstaatlicher Hochschulangebote garantiert. Sowohl zur Sicherung der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Hochschuleinrichtung als auch zum Schutz der Studierenden sowie der künftigen privaten und öffentlichen Arbeitgeber der Absolventinnen und Absolventen darf es keine Abstriche bei Qualitätsstandards geben. Bildungsangebote dürfen nicht zur Discountware verkommen. Private Hochschulen, die sich wesentlich durch Studiengebühren finanzieren, bedürfen besonders intensiver Prüfung. Die Breite des Ausbildungsangebots und die Qualität von Forschung und Lehre sollten einer fortdauernden und regelmäßigen Überprüfung unterliegen.

b) Notwendige institutionelle Akkreditierung

Im Unterschied zur von der Kultusministerkonferenz jüngst fortgeschriebenen Programm- und Systemakkreditierung, die der DHV unverändert für zu bürokratisch, zu ineffizient, zu teuer und autonomiefeindlich hält, hat sich die institutionelle Akkreditierung für private Hochschulen grundsätzlich bewährt. Letztere wird fortlaufend präzisiert und erweitert und stellt sicher, dass Hochschulen in privater Trägerschaft dazu in der Lage sind, Leistungen in Forschung und Lehre zu erbringen, die anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben entsprechen.

c) Pflicht zur institutionellen Akkreditierung bei Erteilung des Promotionsrechts

Aus Sicht des DHV bedarf insbesondere die institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat für die Erteilung des Promotionsrechts von privaten Hochschulen besonderer Aufmerksamkeit. Immerhin haben derzeit bereits 16 private Hochschulen das Promotionsrecht. Die Promotion ist weltweit in den meisten akademischen Fächern der Nachweis, dass der Absolvent oder die Absolventin eines wissenschaftlichen Studiums zu einer selbständigen, größeren wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. Der Promotion kommt als Qualifikationsnachweis erhebliche Bedeutung für die berufliche Praxis zu. Darüber hinaus ist sie die Regelvoraussetzung für Berufe in der Wissenschaft. An die Vergabe des Promotionsrechts sind daher höchste Anforderungen

zu stellen. Hierzu gehört ein adäquates wissenschaftliches Umfeld, in dem sich Forschung und Lehre gegenseitig durchdringen und befruchten können.

d) Staatliches Hochschulangebot als Vergleichsmaßstab

Private Hochschulen sollen das staatliche Angebot ergänzen und erweitern. Auch wenn sie für sich beanspruchen, gleichwertig, aber nicht gleichartig zu sein, muss gelten: Vergleichsmaßstab für eine privaten Hochschule muss zunächst das entsprechende staatliche Pendant bleiben. Nur so kann etwaigen Tendenzen zu einer Zweiklassenausbildung wirkungsvoll begegnet werden.

e) Notwendige Gestaltungsspielräume

Private Hochschulen wollen und sollen innovative Konzepte in die Hochschullandschaft einbringen. Dies können sie nur, wenn kreativen und innovativen Konzepten die Möglichkeit zur Entfaltung zugestanden wird. Private Hochschulen benötigen deshalb Gestaltungsspielräume. Dies liegt im gesellschaftlichen und systemischen Interesse. Der Wettbewerb um die besten Ideen und Köpfe wird dadurch beflügelt.

f) Keine Qualitätsabstriche beim Universitätsstatus

Keine Abstriche bei der Qualität heißt darüber hinaus: Private Hochschulen, die den Universitätsstatus anstreben, müssen den Nachweis führen, dass sie über die organisatorischen Voraussetzungen, die notwendige Ausstattung und das entsprechende qualifizierte Personal verfügen, um einen hinreichenden Beitrag zur Weiterentwicklung der Wissenschaft durch Forschung und Lehre leisten zu können. Ansonsten dürfen sie nicht den Status einer Universität beanspruchen. Private Universitäten müssen insbesondere auch ausreichende Forschungsmöglichkeiten bieten. Außerdem darf ihr Fächerspektrum im Regelfall nicht zu sehr spezialisiert sein. Sie müssen zumindest ein Fach in seiner ganzen Breite abdecken.

g) Mindeststandards für das Fach Medizin

Zu Recht sind nach Ansicht des DHV gegenüber vielen nichtstaatlichen Angeboten der Mediziner Ausbildung, um die das staatliche Medizinstudium in den letzten Jahren ergänzt wurde, Qualitätszweifel geäußert worden. Kritikwürdig bleiben insbesondere staatenübergreifende Modelle der Ärzteausbildung („Academic Franchising“), bei denen die Ausbildung am Krankenbett in der Regel hierzulande erfolgt, das Medizinstudium und der Abschluss jedoch unter dem Dach einer ausländischen Universität und den Rechtsbedingungen dieses Landes stattfinden, so dass die

Absolventinnen und Absolventen nach der Berufsanerkennungsrichtlinie der EU auch in Deutschland den Arztberuf ausüben können.

Der Wissenschaftsrat hat richtigerweise klargestellt, dass der Weg zum Arztberuf in Deutschland universitären Ansprüchen genügen und Mindeststandards erfüllen muss. Hierzu gehört, dass die Ausbildung in der Gesamtheit von Lehre, Forschung und Krankenversorgung an einer Einrichtung mit einem aktiven Forschungsumfeld und strukturell breit verankerter Forschung stattfinden muss. Die für die ärztliche Berufsausübung zwingend erforderlichen Kompetenzen (Wissen, Fertigkeiten und Haltungen) müssen zudem durch entsprechend qualifizierte und engagierte Lehrende vermittelt werden. Konkret postuliert der Wissenschaftsrat dabei, dass die Lehre im vorklinischen wie im klinischen Ausbildungsteil in der Regel mindestens zur Hälfte von hauptberuflichen Professorinnen und Professoren zu erbringen ist. Diese Forderung unterstützt der DHV uneingeschränkt. Staatliche Aufsichtsbehörden müssen insbesondere „Academic Franchising“-Modelle unterbinden, die nicht den Erfordernissen einer wissenschaftlichen Ausbildung entsprechen.

h) Status des wissenschaftlichen Personals

Träger privater Einrichtungen sind aufgerufen, die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Einrichtungen zu erhöhen. Die Annäherung an den Status des wissenschaftlichen Personals an staatlichen Hochschulen bietet dazu einen wichtigen Ansatz. Private Universitäten müssen ihrem Personal hinreichende Berufsperspektiven eröffnen. Befristete Professuren sollten deshalb die Ausnahme bleiben. Lehrende sollten zudem eine Vergütung erhalten, die an die Vergütung entsprechender Lehrender an staatlichen Hochschulen angeglichen ist. Ebenso sollten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer privater Hochschulen vergleichbare individuelle Ausstattungszusagen über Personal, Sachmittel und Räumlichkeiten wie ihre Kolleginnen und Kollegen an staatlichen Hochschulen erhalten. Das Lehrdeputat an privaten Hochschulen sollte nicht höher sein als an vergleichbaren staatlichen Hochschulen. Die Freiheit von Forschung und Lehre gilt auch an privaten Hochschulen für jede Wissenschaftlerin und jeden Wissenschaftler und bedarf der institutionellen Absicherung. Professuren müssen darüber hinaus nach dem Prinzip der Bestenauslese, d.h. nach Maßgabe von Befähigung, Eignung und Leistung, vergeben werden. Dazu tragen Berufungsverfahren bei, die sich an den Regularien staatlicher Hochschulen orientieren.

Schließlich ruft der DHV die Träger privater Hochschulen dazu auf, zugunsten von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern Schutzvorkehrungen für den Fall einer Insolvenz des Hochschulträgers zu treffen. Planungen, insbesondere ein zwingend aufzustellender Sozialplan für den Fall der Insolvenz, sollten dann auch Gegenstand eines institutionellen Akkreditierungsverfahrens werden.

Berlin, den 4. April 2018